- 40. 1. Kann ein Gläubiger einer ruffischen Aftiengesellschaft, über beren Bermögen in Rufland und gemäß § 238 RD. auch in Deutschsland Ronfurs eröffnet ist, in Deutschland eine Klage gegen die Gesfellschaft auf Zahlung ber Schuld erheben?
- 2. Darf der Gläubiger zu seiner Befriedigung im Wege der Zwangsversteigerung einen in Deutschland befindlichen Bermögensz gegenstand der Schuldnerin in Auspruch nehmen, obwohl ihn der Konkursverwalter der Inlandsmasse vergleichsweise dem ruffischen

Bertretungsorgane der Aftiengesellschaft freigegeben hatte? KD. §§ 6, 12, 14, 237, 238.

VII. Zivissenat. Urt. v. 7. November 1916 i. S. ber Kompagnie Nadeshba, vertreten durch die Liquidationskommission in St. P. . . . (Bekl.) w. E. S. (Kl.). Rep. VII. 179/16.

- I. Landgericht Gffen.
- II. Oberlandesgericht hamm.

Die beklagte Kompagnie, eine russische Aktiengesellschaft, ist im Mai 1908 in Konkurs geraten. Zur Verwaltung ihres Vermögens ist eine Liquidationskommission bestellt worden. Eine Zweignieder- lassung der "Nadeshba" befindet sich in Hamburg. Dort ist im Dezember 1908 Konkurs über das in Deutschland befindliche Vermögen der Gesellschaft eröffnet und der Bücherrevisor G. J. in H. zum Konkursverwalter ernannt worden.

Einem Kaufmann Ch. in London stand im Jahre 1907 gegen bie Beklagte eine Forberung von & 3261, 16, 6 zu, und ber Rläger bat hierfür Garantie übernommen. Auf Grund ber Garantieubernahme hat ber Rläger an Ch. Bablungen angeblich im Betrage von rund 48000 M geleiftet. Rein Streit herricht barüber, bag er 20606,38 M aus eigenen Mitteln gezahlt, und badurch in diefer Sobe eine Forberung an die Beklagte erworben hat. Der Beklagten fteben gegen bie Weftbeutsche Berficherungsaftienbant in E. und gegen zwei andere beutiche Berficherungsgesellichaften Forberungen von erheblichen Beträgen gu. Begen biefer Forberungen hat am 17. September 1913 ber Ronfursverwalter J. unter Buftimmung bes in Samburg bestellten Blaubigerausschuffes mit einem Bevollmächtigten ber bezeichneten Liquidationstommission einen Vergleich geschlossen, wonach sich die beiden Massen in Betersburg und Hamburg bas Netto Provenue aus den brei deutschen Gesellschaften berart teilen, bag jede Masse bavon 50% erhält. Der Rläger hat nun gegen bie Beklagte als Schuldnerin einen Arreftbesehl und Pfandungsbeschluß des Amtsgerichts in E. erwirkt, wodurch wegen bes ihm angeblich zustehenden Anspruchs auf 48000 M bie angebliche Forberung ber Schuldnerin an die Westbeutsche Versicherungsaktienbant, soweit fie nicht an die Ronkursmasse der Filiale der Schuldnerin in Hamburg gezahlt werben muß, gepfändet ift. Sobann verlangte ber Rläger mit ber Rlage Berurteilung der Beklagten zur Zahlung von 48 000 M nebst 5%, Binfen feit ber Rlagezustellung und die Reststellung, daß er berechtigt fei, seine Befriedigung aus dem Anspruche der Beklagten an die Bestdeutsche Bersicherungsaktienbank herbeizuführen. Im Laufe der ersten Instanz beschränkte er vorläufig seine Geldsorderung auf den Betrag von 20606,40 M nebst Rinfen und fodann feinen Untrag

bahin, ihn für berechtigt zu erklären, seine Befriedigung wegen der Teilsorderung von 20606,40 M nebst Zinsen aus dem vorbezeichneten Anspruche der Beklagten herbeizusühren. Das Landgericht wies diesen Antrag durch ein Teilurteil ab. In einer serneren Berhandslung stellte der Kläger den Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 20606,40 M nebst Zinsen zu verteilen. Dem Antrage gab das Landgericht durch ein weiteres Teilurteil statt. Gegen das erste Teilurteil erhob der Kläger, gegen das zweite die Beklagte Berufung. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Beklagten zurück und änderte auf die Berufung des Klägers das erste Teilurteil dahin ab, daß der Kläger berechtigt sei, wegen der Forderung von 20606,38 M nebst Zinsen aus dem Anspruche der Beklagten gegen die Westschungsaktiengesellschaft in E. sich zu befriedigen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus solgenden

Grünben:

"Die in beiben Borinftangen erfolgte Berurteilung ber Beklagten jur Rahlung von 20606,38 M nebft Rinfen tann einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen. Die Frage ber örtlichen Buftanbigkeit des Prozefigerichts ift in dieser Inftang jeder Nachprufung entzogen (§ 549 BBD.). Sachlich ift nicht ftreitig, bag die Beflagte bem Kläger ben ihm zuerkannten Betrag ichulbet. Den Ginmand, bag für die Forderung schon in England richterlich für rechtegültig erklärte Schiedssprüche erwirft seien, haben die Borinstanzen aus zutreffenden Gründen verworfen. Daß die Beklagte in Rufland fich in Konkurs befindet, bilbet, wie aus dem § 237 KD. entnommen werden darf, fein Hindernis, im Gebiete bes Deutschen Reichs, wo fich Bermögen der Nadeshba befindet, gegen sie mit einer Schuldklage auf gahlung vorzugehen. (Bgl. RGA. Bd. 6 S. 401, Bd. 14 S. 412.) Eine folche Rlage ift zwar grundsäplich nicht gegen bas Kontursverwaltungsorgan, fondern gegen ben Schulbner perfonlich zu richten. Da aber vom Berufungsrichter unanfechtbar festgestellt wirb, daß nach bem - insofern maßgeblichen - ruffischen Rechte die Nadeshba nur noch als eine im Konfurs befindliche und burch die bestellte Liquidationstommission vertretene Aftiengesellschaft besteht, ist die Rlage mit Recht gegen diese Rommission als Organ der Gesellchaft gerichtet worden. Begen ben in Samburg für ben Inlandstonfurs ernannten Berwalter 3. ist die Klage nicht gerichtet, und irgendwelche

Rechtsbeziehungen bes Klägers zu biesem Konkursverwalter und zu ber seiner Verfügung unterliegenden Vermögensmasse der Nadeshba sind durch die Klage nicht begründet. Darum sind auch aus dem in Hamburg eröffneten Konkursversahren Bedenken gegen die Klage auf Zahlung nicht herzuleiten.

Der Schwerpunft bes Streitverhaltniffes liegt aber in dem Absonderungsanspruche, mit welchem der Kläger wegen seiner bezeichneten Gelbforberung Befriedigung aus ber Forberung ber Beklagten gegen die Westbeutsche Versicherungsattiengesellschaft erftrebt. Hierbei handelt es sich nicht, wie das Landgericht angenommen batte, um eine Weststellungstlage, sondern um eine Leiftungstlage, mit ber bie Dulbung einer Amangsvollstredung begehrt wird. Die Rulaffigfeit biefes Rlageanspruchs erhellt bebenkenfrei aus der Stellungnahme ber Liquidationskommission, die vor wie in bem Prozesse einem Zugriffe bes Klägers auf die bezeichnete Forberung midersprochen hat. Dateriell hat ber Rlager aus bem unftreitig rechts- und endgultig qu= standegekommenen Bergleiche vom 17. September 1913 hergeleitet, daß der beklagten Gesellicaft ein Unspruch gegen die Westdeutsche Berficherungsaefellichaft in Sobe ber Salfte ber fur bie Nabeshba gegen dieje Schuldnerin begründeten Forderung zustehe und daß biefer Unfpruch vom Rläger zum Gegenstand einer Bollstredung gemacht werden durfe. Diefer vom Berufungsrichter gebilligten Ansicht fimmt auch der erkennende Senat bei. Die Revision verneint, daß ber Univruch ber Beklagten einer Zwangsbollftredung für den Rläger als Einzelgläubiger zugänglich sei, und sucht auszuführen: durch den Bergleich, der die Genehmigung einer im hamburger Konfursverfahren abgehaltenen Gläubigerversammlung gefunden habe, sei in diefem Konkurse auf den Anspruch der Nadeshda gegen die Westdeutsche Gefellicaft in Bobe von 50%, zugunften ber ruffifchen Maffe Bersicht geleistet worden; an biefen Bergicht feien bie einzelnen Konfurs. gläubiger und namentlich auch ber Rlager, deffen Forberung im Inlandstonfurfe angemeldet fei, gebunden. Dem Begehren bes Rlagers ständen die Borschriften der §§ 12, 14 KD. entgegen, und es verstoße auch gegen Treu und Glauben, wenn er trop bes Bergleichs, bemzufolge er an dem Borteile ber Berwertung ber einen Sälfte ber Forberung teilnehme, ber Beklagten bie bieser zugewiesene andere Salfte entziehen wolle. Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen.

Der angezogene § 12 fieht bem Absonderungsbegehren bes Rlagers nicht entgegen, weil fich biefes nicht gegen die nach ben Borfchriften ber beutschen Ronturgordnung zu behandelnde inländische Rontursmaffe ber Rabeshba richtet. Durch ben Bergleich find 50% ber Forberung an die Weftbeutiche Gefellichaft aus ber beutichen Ronfursverfangenschaft freigegeben und bem ruffischen Bermaltungsorgan ber Gemeinschuldnerin zur Berfügung gestellt worben. Damit fand in dieser Sobe die Rugehörigfeit ber Forderung gur inländischen Konfursmasse ihr Ende. Insoweit kommt die Forderung nicht mehr als Bestandteil dieser Masse in Betracht (RBA. Bb. 60 S. 109), und die Amanasvollstredung will ber Kläger ausschlieglich gegen biesen ausgeschiedenen Forderungsteil richten. Sodann verbietet zwar ber 8 14 RD. während ber Dauer bes Konfursverfahrens Amangsvollstredungen zugunften einzelner Kontursgläubiger sowohl in bas zur Konkursmaffe gehörige als auch in bas fernere Vermögen des Gemeinschuldners, und es ift jugugeben, bag ber in Samburg ausgeschiebene Forberungsteil nunmehr jum "fonftigen Bermögen" ber Gemeinschuldnerin Radeshba gebort. Dabei muß aber beachtet werben, daß hier ber Tatbestand des § 237 Abs. 1 RD. erfüllt ift. Bufolge bes Bergleichs ift bie bezeichnete Forberungshälfte nur noch als ein im Inlande befindlicher Bermogensgegenftand einer Schulbnerin aufzufaffen, über beren Bermogen im Auslande ein Rontursverfahren eröffnet ift. Gemäß ber von ber allgemeinen Bestimmung bes § 14 abweichenben Sondervorschrift bes § 237 Abs. 1 durfen baber die einzelnen Gläubiger mit Zwangsvollstredungsmagnahmen gegen die freigegebene Forberungshälfte vorgeben. Wenn aber die Revision meint, mit solchem Borgeben murbe ber Klager gegen Treu und Glauben verftogen, fo vertennt fie die Tragmeite bes Bergleichsinhalts. Diefer erschöpfte fich, soweit er hier in Betracht kommt, in der Bedeutung, daß der Hamburger Konkursverwalter und ber bortige Gläubigerausschuß, um die Bermertbarkeit ber Balfte ber Forberung für ben Inlandskonturs zu erreichen, bie Berfügung über die andere Forderungshälfte aufgaben und der russischen Liquidationskommission überließen. Selbstverständlich follte auch biese andere Sälfte gur Schulbentilgung ber Nabeshba Bermenbung finden. Allein ber Bergleich trifft teine Bestimmung barüber, wie sich biefe Berwendung geftalten, welcher Kreis von Gläubigern Befriedigung

erhalten follte, und auf welchem Wege ein Befriedigungsrecht zu verwirklichen fei. Diese Buntte tamen bei ber Bergleichsverhandlung vom 17. September 1913 überhaupt nicht zur Frage. Bei bem Streite, ber burch beiberfeits gleichmäßiges Entgegentommen geschlichtet wurde, handelte es fich, soweit er hier interessiert, nur barum, ob die mehrerwähnte Forderung zur Berfügung bes beutichen ober des russischen Konkursverwaltungsorgans stehen follte. Bergleich brachte ber Liquidationstommission ben Borteil, daß fie die rechtliche Möglichkeit zur Ginziehung ber ihr freigegebenen Forberungshälfte erlangte. Rugleich aber ergab fich für bie Doglichfeit Raum, daß § 237 Ubi. 1 RD. anwendbar werden tonnte. Wie die Liquidationstommiffion, wenn es zu einem deutschen Rontursverfahren überhaupt nicht gekommen wäre und die ganze Forderung an die Westbeutsche Gesellschaft zur Berfügung ber ruffischen Rommiffion geftanden batte, bis zur Einziehung ber Befahr ausgeset gewesen mare, baß ihr ein Einzelgläubiger mit einer Amangsvoll. streckung zuborkam, so batte vorliegend die Kommission binsichtlich ber ihr jur Verfügung gestellten Forderungshälfte mit ber Doglichfeit eines ihr zuvortommenden und ihre Einziehung ausschliegenden Bollftredungsangriffes eines Einzelgläubigers zu rechnen. Für ben Samburger Bermalter und ben Gläubigerausschuß bestand meder Anlag noch Legitimation, auf bie Befugnisse ber Ginzelgläubiger aus § 237 Abf. 1 ju verzichten, und ber Inhalt bes Bergleichs bietet auch teinerlei Anhalt bafür, bag ber Bermalter und ber Ausschuß einen folden Bergicht erklaren wollten. Mit bem Abschlusse vom 17. September 1918 tam ber Bergleich vollwirffam guftanbe. Sat ihn noch eine Gläubigerversammlung genehmigt, fo bedeutet bas nur, daß die zuftimmenden Gläubiger gegen ben Inhalt bes Bergleichs nichts einzuwenden hatten. Darum ift, auch wenn fich ber Rläger, worüber nichts feststeht, unter ben zustimmenden Gläubigern befand, nicht anzunehmen, daß er mit feinem Absonberungsbegehren gegen ben Bergleich verftöfit.

hiernach war bie Revision zurückzuweisen."